

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

10.11.2021  
Fe/Sü

RS 85-2021

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: Punktuelle Änderung von Corona-Verordnungen zum 10.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 82-2021 vom 20.10.2021 unterrichteten wir Sie zuletzt über die neuesten Corona-Verordnungen. Heute informieren wir Sie darüber, dass die Landesregierung aktuell mit der 45. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus zwei Corona-Verordnungen punktuell mit Wirkung ab heute geändert hat.

#### **Corona-Schutzverordnung:**

Die neue, ab heute gültige Corona-Schutzverordnung gilt weiterhin bis zum 24. November 2021 (**Anlage 1**).

Geändert wird die Definition, wann es sich um „getestete Personen“ im Sinne der Verordnung handelt (§ 2 Abs. 8 Satz 2). Künftig ist hierfür das negative Ergebnis entweder eines 24 Stunden (bisher: 48 Stunden) zurückliegenden Schnelltests oder eines 24 Stunden (bisher: 48 Stunden) zurückliegenden PCR-Tests erforderlich.

Zudem werden „Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln und Tanzen in Innenräumen“ in § 3 Abs. 2 Nr. 6 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergänzt, so dass für sie im Hinblick auf Maskenpflicht und Zugangsbeschränkungen die gleichen Regelungen gelten wie für Clubs, Diskotheken u.ä.

#### **Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:**

Die neue, heute gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung gilt weiterhin bis zum 24. November 2021 (**Anlage 2**).

Es erfolgen Änderungen in § 8 (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe etc.) sowie § 9 (Ambulante Dienste, Tages- und Nachpflegeeinrichtungen etc.).

Die Anlagen 1 und 2 können Sie über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 85-2021) abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team